



Leitlinien zur Erstellung von freiwilligen Einwilligungserklärungen (Art. 6 Nr. 1 a DSGVO)

Gemäß der Richtlinie 93/13/EWG des Rates 11 sollte eine vorformulierte Einwilligungserklärung in verständlicher und leicht zugänglicher Form, in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden, und sie sollte keine missbräuchlichen Klauseln beinhalten.

Bei der Einholung einer solchen Einwilligung muss insbesondere auf Folgendes hingewiesen werden:

- wer verantwortlich ist (Leiter/in der Abteilung)
- auf den Umfang und den Zweck der erhobenen Daten
- auf die Empfänger vorgesehener Übermittlungen
- auf die Freiwilligkeit und das Kopplungsverbot¹

1.1 Schriftlichkeit und Unterschrift

Weder die Schriftform noch die Unterschrift des Betroffenen ist zwingend vorgeschrieben (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Dennoch ist die Unterschrift

- aufgrund ihrer Beweiskraft
- dem Erfordernis der Unmissverständlichkeit der Zustimmung (Art. 4 Nr. 11 DSGVO) und
- der aktiven Erklärung (und nicht durch ein schlüssiges Verhalten) des Einwilligenden (Art. 9 Nr. 2 Buchst. a DSGVO) das „Mittel der ersten Wahl“.

Die Schriftlichkeit ist aufgrund der geforderten Dokumentations- und Nachweispflicht (Art. 7 Nr. 1 DSGVO) die sicherste Art der Form.

1.2 Zweckbestimmung

Die Erklärung muss auf einen bestimmten Zweck bezogen sein. Nach dem Prinzip der Zweckbindung (Art. 5 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DSGVO) reicht es nicht aus, wenn eine pauschale Bezugnahme z. B. „Öffentlichkeitsarbeit“ erfolgt. Vielmehr sind der genaue Zweck und das einzelne Projekt zu benennen. So muss sich der Einwilligungstext auf:

- das Ereignis
- auf die geplanten Verwendungen und
- den Verwendungskontext beziehen.

1.3 Wiedergabemedien (Empfänger vorgesehener Übermittlungen)

Die Wiedergabemedien sind zu benennen, eine pauschale Angabe z. B. „zur Veröffentlichung im Internet“ ist nicht ausreichend. So wäre hier eine Spezifizierung in die unterschiedlichen Formen der Kommunikation über „elektronische Medien“ (Website, Intranet, soziale Netzwerke) erforderlich. Zudem sollten die unterschiedlichen sozialen Netzwerke (**KEIN Facebook oder WhatsAPP!**) benannt werden, denn gerade dort ergeben sich erhebliche Unterschiede im Gefährdungspotential des Persönlichkeitsrechtes auf informationelle Selbstbestimmung.

¹ <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/>

1.4 Arten der Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung

Es ist erforderlich, dass der Betroffene die Arten der Datenverarbeitung (Art. 5 Nr. 1 Buchst. a DSGVO) zu dem zuvor benannten Zweck kennt. So kommen bei z. B. Fotoaufnahmen u. a. folgende Verarbeitungen in Betracht:

- Erstellen
- Speichern
- Bearbeiten
- Kopieren
- Archivieren (mit Nennung der Speicherdauer) und
- Löschen.

Da auch das Löschen der Daten des Betroffenen seiner Zustimmung bedarf, ist es ratsam, die Dauer der Archivierung in den Einwilligungstext mit aufzunehmen. Es genügt hier Kriterien für die Festlegung der Dauer anzugeben.

1.5 Freiwilligkeit der Einwilligung und Kopplungsverbot

Aus dem Erfordernis der Freiwilligkeit (Art. 4 Nr. 11 DSGVO) folgt, dass die Einwilligung

- keine Klauseln enthalten darf, die den Betroffenen bei Nichtzustimmung Nachteile erbringen oder
- die Einwilligung in unzulässiger Weise mit anderen „Leistungen“ zu koppeln (z. B. Einwilligung führt zum Bestehen der Prüfung).

Es empfiehlt sich in der Einwilligung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dem Betroffenen bei Nichtzustimmung keine Nachteile entstehen.

1.6 Aufklärung über Risiken

Es gehört zum Grundsatz der Informiertheit des Einwilligenden, dass er auf Risiken seiner Zustimmung hingewiesen wird. Bei Veröffentlichungen im Internet sind dem Einwilligenden die Gefahren

- der Auffindbarkeit über Suchmaschinen
- der Persönlichkeitsprofilbildung durch Datenverknüpfung
- der mangelnden Möglichkeiten der vollständigen Löschung
- des Missbrauchs durch Dritte z. B. Datenmanipulation oder des Zweckmissbrauchs sowie
- die Gefahr des möglicherweise mangelhaften Rechtsschutzes bei Missbrauch des Fotos außerhalb der EU deutlich zu machen.

1.7 Widerruf der Einwilligungen

Der Einwilligende ist darüber zu belehren, dass er jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf muss dem Betroffenen so einfach wie die Erteilung der Einwilligung möglich sein (Art. 7 Nr. 3 DSGVO). Der Widerruf bezieht sich immer auf zukünftige Nutzungen. Die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligungen vorgenommenen Veröffentlichungen wird bis zum Widerruf nicht berührt. Bei Druckerzeugnissen empfiehlt sich der Hinweis, dass mit Erteilung der Drucklegung ein Widerruf nicht mehr möglich ist.